

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 17.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. I. Allgemeine Bestimmungen, § 2 – Begriffe, nach Absatz 5.) wird eine neuer Absatz 6.) eingefügt. Die nachfolgenden Absätze gliedern sich entsprechend neu – Abs. 6.) wird Absatz 7.) und Absatz 7.) wird Absatz 8.).

6.) Bei Grundstücken, die eine Sonderentwässerung ohne Festlegung eines Sondergebietes nach Abwasserbeseitigungskonzept und auf Grund der topografischen Lage keinen Freigefälleanschluss an den öffentlichen Kanal erhalten und der Einbau einer Abwasserhebestelle auf dem Grundstück erforderlich ist, befindet sich diese Hebestelle einschließlich Schaltanlage und Elektroversorgung im Eigentum des Grundstückseigentümers.

2. II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen, § 11 – Grundstücksanschlusskanal, nach Absatz 2.) wird ein neuer Absatz 3.) eingefügt. Die nachfolgenden Absätze gliedern sich entsprechend neu – Absatz 3.) wird Absatz 4.), Absatz 4.) wird Absatz 5.), Absatz 5.) wird Absatz 6.) und Absatz 6.) wird Absatz 7.).

3.) Ist die Verlegung des Grundstücksanschlusses im freien Gefälle nicht möglich, wird eine Abwasserdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Das erforderliche Hauspumpwerk ist einschließlich Elektrozuführung und Schaltanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen und steht in dessen Eigentum. Dies gilt auch für Kellerentwässerungen die im Interesse des Grundstückseigentümers mittels Abwasserhebeanlage erforderlich sind.

Der Kontrollschacht und der Pumpenschacht sowie die Schaltanlage sind jederzeit zugänglich zu halten. Ein Überbauen ist untersagt.

Die Lage und Nennweite der Anschlussleitung und der Kontrolleinrichtung, die örtliche Lage des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes sowie die erforderliche Förderhöhe der Pumpe bei der Druckentwässerung bestimmt der ZWAG unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers.

3. II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen, § 12 – Grundstücksentwässerungsanlage, nach Absatz 3.) wird ein neuer Absatz 4.) eingefügt. Die nachfolgenden Absätze gliedern sich entsprechend neu – Absatz 4.) wird Absatz 5.), Absatz 5.) wird Absatz 6.), Absatz 6.) wird Absatz 7.) und Absatz 7.) wird Absatz 8.).

4.) Ist für das Ableiten des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage in das öffentliche Kanalsystem des Verbandes ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden und der Anschluss an den Freigefällekanal des ZWAG nicht möglich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. Ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage/ein Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Anschluss einer Kellerentwässerung mittels Freigefällekanal.

4. III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen, § 16 - Entleerung, nach Absatz 2.) wird ein neuer Absatz 3.) eingefügt. Die nachfolgenden Absätze gliedern sich entsprechend neu – Absatz 3.) wird Absatz 4.), Absatz 4.) wird Absatz 5 und Absatz 5.) wird Absatz 6.).

3.) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung bzw. Entschlammung rechtzeitig - Fäkalabfuhr mindestens 14 Tage vorher und Entsorgung der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben mindestens 7 Tage vorher – bei dem vom ZWAG beauftragten Dritten, dessen Kontaktdaten beim ZWAG hinterlegt und zu erfragen sind, zu beauftragen. Die Beauftragung soll mündlich (telefonisch) kann aber auch schriftlich erfolgen. Eine Entleerung bzw. Entschlammung durch das Entsorgungsunternehmen erfolgt in der Regel montags bis freitags im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Artikel 2


Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die öffentliche Abwasserbeseitigung wurde mit Schreiben vom 08. Dezember 2021 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg gem. § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 15. Dezember 2021.

Gräfenhainichen, 08.12.2021


Kolander
Verbandsgeschäftsführer

